

BVerfG-KTF-Urteil: Subventionen als Kern des Klimaschutzrechts? (Preprint aus ZNER 2023, Heft 6)

Zugleich zu klimaschädlichen Subventionen wie Strom- und Gaspreisbremse

Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A.

Abstract

Das BVerfG-KTF-Urteil vom 15.11.2023 steht in der Tradition einer teilweise über den Verfassungswortlaut hinausreichenden, für die Gewaltenteilung problematischen Selbstermächtigung des Zweiten Senats. Wenig zwingend erscheint indes die rechtliche oder rechtspolitische Folgerung, nun müsse die Schuldenbremse fallen. Zum einen existieren Einnahmeoptionen in Gestalt von fossilen Subventionsstreichungen und einer angemessenen Bepreisung etwa von fossilen Brennstoffen, die weit über die durch das KTF-Urteil „entgangenen“ Mittel hinausgehen. Zum anderen wird die Rolle von Subventionen für die Nachhaltigkeitswende überschätzt. Interessant ist auch der (vom Gericht nicht erwähnte) Bezug zum BVerfG-Klima-Beschluss vom 24.03.2021.

1. Kernelemente und Wirkungen der Entscheidung

Der Klima- und Transformationsfonds (KTF) ist ein Sondervermögen des Bundes, aus dem Subventionen des Bundes zur Finanzierung der Energiewende und des Klimaschutzes gezahlt werden. Finanziert werden sollen aus dem Fonds insbesondere energetische Gebäudesanierungen, EEG-Kosten, die Sanierung der Eisenbahninfrastruktur, der Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Autos und der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft abzielend auf eine Dekarbonisierung der Industrie. Mit Urteil vom 15.11.2023 hat der Zweite Senat des BVerfG nun entschieden, dass das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 als eine wesentliche Grundlage des KTF mit Art. 109 Abs. 3, Art. 110 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 GG unvereinbar und nichtig ist.¹ Die antragstellenden Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion wandten sich gegen die rückwirkende Änderung des Haushaltsgesetzes und des Bundeshaushaltsplans 2021 durch jenes Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021. Mit diesem sollte eine im Bundeshaushalt 2021 als Reaktion auf die Corona-Pandemie vorgesehene, jedoch im Haushaltsjahr 2021 nicht unmittelbar benötigte Kreditermächtigung in Höhe von 60 Mrd. Euro durch eine Zuführung an den Energie- und Klimafonds (EKF), ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes, für künftige Haushaltsjahre nutzbar gemacht werden. Die Zuführung erfolgte im Februar 2022 – also rückwirkend – für das abgeschlossene Haushaltsjahr 2021. Der EKF wurde zwischenzeitlich in KTF umbenannt.

Das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 entspricht nach Auffassung des BVerfG nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an notlagenbedingte Kreditaufnahmen über die Schuldenbremse hinaus. Das gelte, obwohl die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme nach dem

¹ BVerfG, Urt. v. 15.11.2023, 2 BvF 1/22 – juris.

BVerfG bezogen auf die Corona-Pandemie grundsätzlich vorlagen. Naturkatastrophen im Sinne des Art. 109 Abs. 3, 115 Abs. 2 GG sind unmittelbar drohende Gefahrenzustände oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse ausgelöst werden. Außergewöhnliche Notsituationen sind hingegen Situationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und z.B. auf technischem oder menschlichem Versagen beruhen.² Beispielsweise wurde vorher schon die Finanz- und Wirtschaftskrise 2009 als eine solche außergewöhnliche Notsituation bezeichnet.³ Die erhebliche Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage bezieht sich auf die zur Beseitigung entstandener Schäden oder für vorbeugende Maßnahmen notwendigen Mittel⁴. Corona wird vom Zweiten Senat nun ebenso eingeordnet.

Der Zweite Senat stützt seine Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit trotz dieses Ausgangspunktes auf drei, jeweils für sich als tragfähig angesehene Gründe:

- Erstens habe der Gesetzgeber den notwendigen *Veranlassungszusammenhang* zwischen der o.g. Notsituation und den ergriffenen Krisenbewältigungsmaßnahmen nicht, wie von Art. 109 Abs. 3 S. 2, 115 Abs. 2 S. 6 GG implizit gefordert, hinreichend dargelegt. Der Nutzen des KTF zur Linderung der Pandemiefolgen wurde also als nicht klar genug demonstriert eingestuft.
- Zweitens widerspreche die zeitliche Entkoppelung der Feststellung einer ursprünglich für die Kreditermächtigung tragenden Corona-Notlage gemäß Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG vom tatsächlichen Einsatz der Kreditermächtigungen den Verfassungsgeboten der Jährlichkeit (also die Festsetzung und Ermittlung der zulässigen Kreditaufnahme nach Jahren getrennt) und Jährigkeit (in der tatsächlichen Verausgabung in einem Jahr aufgenommener Kredite bis Jahresende). Die Weiternutzung von Corona-induzierten Kreditermächtigungen in späteren Haushaltsjahren unter Übergehung der Schuldenbremse aus Art. 109 Abs. 3, 115 Abs. 2 GG bei gleichzeitiger Anrechnung als „Schulden“ rückwirkend im Haushaltsjahr 2021 ist also nach Auffassung des BVerfG unzulässig.
- Drittens verstoße die Verabschiedung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 nach Ablauf des Haushaltsjahres 2021 gegen den Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit aus Art. 110 Abs. 2 S. 1 GG (der lautet: „Der Haushaltsplan wird für ein oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt“).

Die BVerfG-Entscheidung hat zur Folge, dass sich, sofern keine anderweitige Finanzierung gefunden wird, der Umfang des KTF um 60 Mrd. Euro reduziert. Soweit hierdurch bereits eingegangene Verpflichtungen nicht mehr bedient werden können, soll der Haushaltsgesetzgeber dies nach Auffassung des BVerfG eben anderweitig kompensieren. Wenn ein Normadressat aus Gesetz oder aufgrund eines Verwaltungsakts wie eines Förderbescheids (der allerdings einen Widerrufsvorbehalt als Nebenbestimmung im Sinne des § 36 VwVfG enthalten kann) bereits einen Zahlungsanspruch erworben hat, bleibt dies unberührt. Offen ist dagegen, wie sich

² Heun/ Thiele, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 104 b Rn. 24 ff; Heintzen, in: von Münch/ Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Aufl. 2021, Art. 104b Rn. 16; Hellermann, in: von Mangoldt/ Klein/ Starck, Grundgesetz, 7. Aufl. 2018, Art. 104b GG Rn. 56 ff.

³ BT-Drs. 16/12410, S. 15; kritisch hierzu Heintzen, in: von Münch/ Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Aufl. 2021, Art. 104b Rn. 16.

⁴ Kube, in: Ecking/ Hillgruber, BeckOK GG, 46. Ed. 2021, Art. 104b Rn. 6 ff.

dies auf noch nicht rechtlich festgelegte Einzelmaßnahmen, die aus dem KTF gefördert werden sollten, auswirkt. Für das laufende Rechnungsjahr hat Bundesfinanzminister Christian Lindner eine haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 41 BHO) für das Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren verhängt. Gleichzeitig hat die Bundesregierung geäußert, dass durch den Bund bereits zugesagte Verpflichtungen eingehalten werden sollen und auch die Fördermittel für den Austausch alter Öl- und Gasheizungen sowie die Förderprogramme für klimafreundlichen Neubau und Wohneigentumsförderung nicht vom Stopp betroffen sein sollen.

Vollständig offen erscheint dabei, ob dies durch besser begründete Ausnahmen von Schuldenbremse, Kürzungen an verschiedenen Stellen oder durch eine Generierung neuer Einnahmen geschehen soll. Dem ist nachstehend ebenso weiter nachzugehen wie weiteren Folgen der Entscheidung und der Frage ihrer rechtlichen Überzeugungskraft.

2. Jährlichkeit, Jährigkeit und Vorherigkeit: BVerfG finanzverfassungsrechtlich über den Grundgesetztext hinaus?

Das Urteil erscheint zunächst nachvollziehbar dahingehend, dass es einer ausführlichen Darlegung bedurft hätte, warum Energie- und Klimasubventionen eine probate Reaktion auf wirtschaftliche Folgen der Corona-Pandemie sind. Wahrscheinlich wäre ein solcher Nachweis durchaus möglich, ist doch die Nachhaltigkeitswende – wenn man die vermiedenen Schäden einbezieht – durchaus tauglich, die ökonomische Entwicklung eher zu befördern als zu behindern. Allerdings müsste die Gesetzgebung dann ihre vom BVerfG im Urteil in Erinnerung gerufene Verpflichtung zur sorgfältigen Tatsachenermittlung (so auch schon der BVerfG-Klima-Beschluss von 2021⁵) ernster nehmen. Ebenso nachvollziehbar erscheint, dass Art. 110 Abs. 2 S. 1 GG zu vorherigen statt nachträglichen Haushaltsansätzen zwingt, denn ansonsten würde der Parlamentsvorbehalt für das Budget leerzulaufen drohen.

Weniger überzeugend erscheint der angenommene Verstoß gegen die Jährlichkeit der Kreditaufnahme und der Jährigkeit in der Kreditverausgabung. Wörtlich sind dahingehende Festlegungen den Art. 109 Abs. 3, 115 Abs. 2, 110 Abs. 2 GG so nicht zu entnehmen – sie werden nicht explizit ausgesprochen, und zudem werden die dortigen Anforderungen als nur „grundsätzlich“ in Art. 109 Abs. 3 S. 1 GG eingeführt. Dass im Sinne demokratischer Legitimation und im Sinne der hervorgehobenen Rolle des Budgetrechts eine Planung in Jahren sinnvoll erscheint, braucht dabei nicht bestritten zu werden. Dass dies ausnahmslos gelten muss, erscheint indes wenig zwingend und wirkt wie ein weiteres Beispiel des (unter Gewaltenteilungs-Aspekten problematischen) eher eigenwilligen und überspannten Kontrollmaßstabs, den der Zweite Senat in finanzverfassungsrechtlichen Fragen anzulegen pflegt.⁶ Aufgrund der Überzeugungskraft der anderen Argumente wäre es auf diese Aspekte für die vorliegende Entscheidung zudem nicht angekommen.

⁵ BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 u.a. – juris.

⁶ Kritisch dazu in der Vergangenheit auch Sacksofsky, Umweltschutz durch nicht-steuerliche Abgaben, 2000, S. 126 ff.; Hender, AöR 1990, 577 ff.; vgl. auch Brohm, VVDStRL 1984, 277.

3. Strom- und Gaspreisbremse: fossile Subventionen ebenfalls verfassungswidrig?

Die BVerfG-Entscheidung wird weithin als massive Erschwerung der Klimapolitik wahrgenommen. Dies setzt allerdings voraus, dass Klimaschutz zentral auf Subventionen beruht bzw. dass entsprechende Mittel nicht anderweitig verfügbar sind (dazu der nächste Abschnitt) – und dass es nicht ebenso große oder sogar größere Effekte der BVerfG-Entscheidung gibt, die sich zugunsten des Klimaschutzes auswirken. Auf diesen letzteren Aspekt sei hier zunächst eingegangen. Das BVerfG hatte die Übertragung von Corona-Mitteln auf den KTF für unzulässig erklärt. Von der haushaltswirtschaftlichen Sperre betroffen ist auch der im Jahr 2022 aktivierte Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), ein Sondervermögen, das der Bundestag zur Linderung der Energiekrise 2022 geschaffen hat. Dieses Sondervermögen umfasst Kreditermächtigungen von insgesamt 200 Mrd. Euro. U.a. ist es auf die Finanzierung der Strom- und Gaspreisbremse gerichtet, die die Preise fossiler Energie künstlich niedrig halten und damit als klimaschädliche Subventionierung des Verbrauchs jener Brennstoffe wirken.⁷ Im Haushaltsjahr 2022 nahm der Bund den WSF allerdings nur teilweise in Anspruch. Stattdessen verlagerte er Kreditaufnahmen auf künftige Haushaltsjahre (§ 26b StabilisierungsfondsG) mit dem Ziel einer sukzessiven späteren Nutzung der Gelder. Ein solches Vorgehen mag mit dem Vorherigkeitsgrundsatz in Einklang stehen, mit dem Jährigkeits- und dem Jährlichkeitsgrundsatz (wenn man diese, anders als vorliegend, mit dem Zweiten Senat als geltend erachtet) könnte jedoch erneut eine Kollision gegeben sein.

Fraglich ist ferner, ob speziell für die Energie- und Gaspreisbremse als Reaktion auf die Energiekrise die Schuldenbremse aus Art. 109 Abs. 3, 115 Abs. 2 GG erneut über ein Sondervermögen außer Kraft gesetzt werden könnte (wenn die Politik sie denn, anders als aktuell zu hören, weiter aktivieren möchte), ob also eine Naturkatastrophe bzw. ein Notfall vorliegt. Die Corona-Pandemie wird vom BVerfG als Naturkatastrophe rubriziert, obwohl nicht von der Hand zu weisen ist, dass auch sie – wenn man sich an der wahrscheinlichsten Ursache für ihr Auftreten, nämlich eine Übertragung auf den Menschen im Wege einer Zoonose, orientiert – in gewisser Weise menschengemacht ist.⁸ Nichts anderes dürfte für die Qualifikation des Klimawandels als Naturkatastrophe gelten.⁹ Der Klimawandel an sich führt durch die Anreicherung von Treibhausgasen in der Atmosphäre zu einer globalen Erwärmung. Dabei erhöht der Klimawandel unstreitig die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Naturkatastrophen wie Dürren, Überschwemmungen, Hitzewellen und Stürmen.¹⁰ Fragen kann man, ob dem Unmittelbarkeits-erfordernis des Gefahrenzustands bzw. der Schädigung an dieser Stelle bereits Genüge getan ist. Entlehnt man die Definition der unmittelbaren Gefahr aus dem Polizeirecht bzw. dem Recht der Gefahrenabwehr, so ist eine unmittelbare Gefahr dann gegeben, wenn das schädigende Er-

⁷ Ekardt/ Rath, NVwZ 2022, 1665 ff.; Rath/ Ekardt, NVwZ 2023, 293 ff.

⁸ UNEP/ ILRI, Preventing the next pandemic: Zoonotic diseases and how to break the chain of transmission, 2020.

⁹ Dass die Wahrscheinlichkeit für Zoonosen sich bei Fortschreiten des Klimawandels erhöht, sei hier nur am Rande erwähnt; vgl. UNEP/ ILRI, Preventing the next pandemic: Zoonotic diseases and how to break the chain of transmission, 2020; Beyer/ Manica/ Mora, Science of The Total Environment 2021, 145413.

¹⁰ Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), The Ocean and Cryosphere in a Changing Climate, 2019; für Deutschland etwa Bubeck/ Kienzler, Bewertung klimawandelgebundener Risiken: Schadenspotenziale und ökonomische Wirkung von Klimawandel und Anpassungsmaßnahmen, 2020.

eignis bereits begonnen hat oder diese Entwicklung in nächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht.¹¹ Eine Gefahr selbst liegt dann vor, wenn es bei ungehindertem Fortlauf der Geschehnisse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu Schäden kommen wird. Insoweit ist festzuhalten, dass der Klimawandel längst begonnen hat und sich bereits heute in vielfältiger Form manifestiert. So sind etwa im Sommer des Jahres 2020 laut aktueller Befunde in Deutschland zahlreiche Menschen infolge der durch den Klimawandel verursachten Hitzewellen ums Leben gekommen.¹² Im Übrigen wäre – sollte man den Klimawandel nicht als Naturkatastrophe qualifizieren wollen – zumindest das Erfordernis der außergewöhnlichen Not-situation erfüllt, da der Klimawandel maßgeblich auf menschlichem Versagen beruht.

Die Energiekrise als solche ist jedoch nicht gleichzusetzen mit der Klimakrise. Die Energiekrise in dem Sinne, dass eine rasche Abkehr von fossilen Brennstoffen nötig ist, könnte ein Aussetzen der Schuldenbremse durchaus rechtfertigen. Maßnahmen wie die Strom- und Gaspreisbremse intensivieren jedoch die Klimakrise weiter, weil sie den fossilen Verbrauch künstlich hochhalten oder sogar anheizen und damit eine angemessene Anpassung der Verbrauchenden an das sehr bald nötige¹³ fossile Phasing-Out untergraben.¹⁴ Wenn dann müsste also nicht eine diffus umschriebene Energiekrise, sondern eine drohende fehlende Versorgungssicherheit oder eine drohende Preisexplosion als außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Art. 109 Abs. 3, 115 Abs. 2 GG aufzufassen sein (eine „Naturkatastrophe“ ist erkennbar weder das eine noch das andere). Eine erschütterte Versorgungssicherheit mag unter den Begriff noch zu subsumieren sein, doch führt die künstliche Heruntersubventionierung der fossilen Brennstoffe eher zu einem Mehrverbrauch und dient damit wohl kaum der Versorgungssicherheit. Und für die Preisexplosion als solche ist sehr fragwürdig, ob diese als außergewöhnliche Notsituation begriffen werden kann. Dagegen spricht bereits, dass im Wesentlichen seit dem Club-of-Rome-Bericht von 1972 einer breiten Öffentlichkeit bekannt ist, dass für grundlegende Ressourcen Preisspiralen und Verwerfungen absehbar sind. Wenn 50 Jahre danach Menschen immer noch dauerhaft verfügbare billige fossile Energieträger als selbstverständlich voraussetzen, so ist dies ein Problem dieser Menschen und kein zu lösendes Problem für die öffentliche Hand.

Dabei muss auch Berücksichtigung finden, dass eine liberal-demokratische Verfassung mit ihrem Grundprinzip, der Freiheit, zugleich ein Junktum von Freiheit und Folgenverantwortung impliziert: Wer sich in freier Entscheidung dauerhaft auf die (nicht nur endlichen, sondern auch in den Folgen für Klima, Biodiversität, Nährstoffkreisläufe, Schadstoffbelastungen, daran geknüpft auch für die menschliche Gesundheit und die Volkswirtschaft) schädlichen fossilen Energieträger verlässt, muss auch für die Folgen selbst einstehen.¹⁵ Nach alledem würde für eine weitere Finanzierung einer Strom- und Gaspreisbremse aus dem WSF keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung bestehen.

¹¹ Kritisch zu einer engen Auslegung auch Heun/ Thiele, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 104b Rn. 28.

¹² Watts/ Amann u.a., The Lancet 2021, 129 ff.

¹³ Vgl. Ekardt/ Bärenwaldt/ Heyl, Environments 2022, 112; Ekardt/ Bärenwaldt, Sustainability 2023, 12993.

¹⁴ Ekardt/ Rath, NVwZ 2022, 1665 ff.; Rath/ Ekardt, NVwZ 2023, 293 ff.

¹⁵ Zum Junktum von Freiheit und Folgenverantwortung Ekardt, Theorie der Nachhaltigkeit: Ethische, rechtliche, politische und transformative Zugänge – am Beispiel von Klimawandel, Ressourcenknappheit und Welthandel, 4. Aufl. = 3. Aufl. der Neuausgabe 2021, § 4 C. V.; Ekardt, Sustainability: Transformation, Governance, Ethics, Law, 2020, Ch. 3.2.

4. Finanzquellen und Verhältnis zum Klima-Beschluss – braucht Klimaschutz immer höhere Subventionen und ein Ende der Schuldenbremse?

Bis hierher wird bereits deutlich, dass das BVerfG-KTF-Urteil keinesfalls als bloße Herausforderung der Klimapolitik gelesen werden sollte. Dennoch stellt sich die Frage, wenn der KTF insbesondere energetische Gebäudesanierungen, EEG-Kosten, die Sanierung der Eisenbahninfrastruktur, der Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Autos und der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft fördern sollte, wie dann mit dem Wegfall der KTF-Gelder umzugehen ist. Es ist seit einiger Zeit ein Gemeinplatz, dass die Nachhaltigkeits- und speziell die Energiewende viel Geld kostet. Zuletzt wurde dabei aus Europa mehr und mehr auf die USA geblickt. Mit dem Inflation Reduction Act hat die Regierung von Joe Biden eine Vielzahl von Investitionen ermöglicht. Mit 400 Mrd. US-Dollar baut sie klimafreundliche Industriezweige auf und saniert die öffentliche Infrastruktur, mündend etwa in eine Vervielfachung der produzierten Solarmodule oder Batteriespeicher. Sucht man nach dem BVerfG-Urteil Finanzierungen in Deutschland für ähnliche Strategien, erscheinen unterschiedliche Antworten möglich.

Nachdenken könnte man über besser begründete – tatsächlich klimaschutzorientierte (dann aber natürlich nicht die Strom- und Gaspreisbremse rettende) – Ausnahmen von der Schuldenbremse. Rechtlich dürfte dies möglich sein nach dem Gesagten. Denkbar wäre auch eine moderate Verfassungsänderung (für eine weitreichende Verfassungsänderung dürfte es schon an der Mehrheit fehlen), die bestimmte Arten von Investitionen stärker noch als über die Formel von der „außergewöhnlichen Notsituation“ auch über die Schuldenbremse hinaus ermöglicht. Einfacher und für den Klimaschutz weit förderlicher wäre indes, auf eine solche Änderung der (ihrerseits in der intertemporalen Gerechtigkeit wurzelnden) Schuldenbremse zu verzichten und nötige Investitionen lieber durch großflächige Streichungen klimaschädlicher Subventionen zu finanzieren. Spätestens wenn dabei auch die indirekten Subventionen gestrichen werden, nämlich die nicht angelasteten gesellschaftlichen Folgekosten der fossilen Brennstoffe, etwa durch einen radikalisierten Emissionshandel mit einem strengeren Cap und gestrichenen Altzertifikaten¹⁶, übersteigen die so erzielten Mittel bei weitem die Investitionsbedarfe. Teile der Investitionsbedarfe würden sich zudem durch eine konsequente fossile Bepreisung erledigen, sind doch Subventionen (außer für die Förderung von Forschung und Entwicklung) meist nur der weniger kosteneffiziente Weg, um ähnliche Effekte wie Emissionshandel oder Abgaben zu erreichen.¹⁷

In die letztgenannte Richtung weist, dass entschlossene Klimapolitik und ihre (plötzlich gar nicht mehr so unüberschaubare) Finanzierung so am besten Hand in Hand gehen können. Dies legt auch der BVerfG-Klima-Beschluss¹⁸ nahe, der im KTF-Urteil übrigens nicht mit einem Wort erwähnt wird (außer dahingehend, dass die Beklagte sich auf ihn zu berufen versucht hat).

¹⁶ Vgl. Rath/ Ekardt, KlimR 2022, 138 ff.; Ekardt, Sustainability: Transformation, Governance, Ethics, Law, 2020, Ch. 4; zu einem ergänzenden Livestock ETS Weishaupt/ Ekardt/ Garske/ Stubenrauch/ Wieding, Sustainability 2020, 2053.

¹⁷ Ausführlich zu Chancen und Grenzen von Subventionen Heyl/ Ekardt/ Sund/ Roos, Sustainability 2022, 15859.

¹⁸ BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 u.a. – juris; zu den Wirkungen und Herausforderungen des Beschlusses ausführlich Ekardt/ Heß/ Bärenwaldt/ Hörtzsch/ Wöhlert, Judikative als Motor des Klimaschutzes? Bedeutung und Auswirkungen der Klimaklagen, UBA-Texte, 2023.

Die Klima- und die KTF-Entscheidung ähneln sich auch darin, dass sie beide die intertemporale Gerechtigkeit und eine sorgfältige Tatsachenermittlung einfordern, anders als dies die Judikatur in der Vergangenheit meist getan hat. So gelesen könnte das KTF-Urteil, anders als öffentlich meist wahrgenommen, zu einer Chance statt zu einer Herausforderung für die Klimapolitik in Deutschland und der EU werden.